

# Vereinssatzung des Sportvereins DJK Styrum 06 e.V.

## I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Jugendkraft Styrum 06 e.V. Kurzbezeichnung: DJK Styrum 06 e.V. Er ist gegründet am 23. Dezember 1906. Wiedergegründet am 07. März 1948 als Rechtsnachfolger des durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins. Der Verein ist rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistung- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind rot/weiß.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugend-gemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereins-Jugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
7. Der Verein DJK Styrum 06 e.V. mit Sitz in Mülheim an der Ruhr - Styrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung, in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der

Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechender Maßnahmen zur Unfallverhütung. Sportärztliche Untersuchung wird empfohlen.
4. Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesen-, Landes- und Bundesverband teil und ist bemüht um die Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter sportlicher Kameradschaft und zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Vereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

### **III. Mitgliedschaft**

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
  - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
  - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben der DJK zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
  - c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
  - d) Förderer, die den Verein wohlwollend unterstützen.

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des DJK-Bundesverbandes, sowie der Sportfachverbände.

3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
  - a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
  - b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende eines Quartals wirksam. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Quartals vorliegen.
- d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Vorstand des DJK-Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig.

#### 5. Pflichten der Mitglieder

- a) Die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
- b) Am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- c) Eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich bemühen, als Christ zu leben.
- d) Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen.
- e) Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### Der Vereinsvorstand

#### 1. Zusammensetzung

- a) Zum Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende, zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende (eine der beiden sollte eine Frau sein), der Geistliche Beirat, der Geschäftsführer, der Schriftführer, der Kassenwart, die Frauenwartin, der Sportwart und ggf. die Sportwartin, der Jugendleiter und die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen für die einzelnen Sportarten, der Pressewart, der Geräewart, die Beisitzer, die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, ggf. Berater.
- b) Zur Erfüllung der laufenden Aufgaben wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Zum geschäftsführendem Vorstand gehören der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Geistliche Beirat, der Geschäftsführer, der Schriftführer, der Kassenwart, der Jugendleiter und ggf. die Jugendleiterin, der Sportwart, und ggf. die Sportwartin, ggf. Berater für Sonderaufgaben.
- c) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorsitzende können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

#### 2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a) An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teilzunehmen.
- b) Die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen.
- c) Die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und den Landessportbund zu leisten.
- d) Die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen.
- e) Für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Landessportbund und den Fachverbänden zu sorgen.

### 3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins.
- e) Der Schriftführer fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- f) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege rechnerisch und sachlich geprüft.
- g) Dem Jugendleiter und ggf. der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- h) Der Sportwart und ggf. die Sportwartin sind verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- i) Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.
- j) Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei ihren Aufgaben durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
- k) Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Kreis-, Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.
- l) Der Gerätewart sorgt in Übereinstimmung mit dem Vorstand für die Beschaffung, Instandhaltung und Bereitstellung der Geräte und führt darüber ein Verzeichnis.

### 4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendleiter und ggf. die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

### **Die Mitgliederversammlung**

Der Verein hält Mitgliederversammlungen in folgenden Formen:

- Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

#### Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Vereinsmitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen:

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:  
Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung und Wahl des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Höhe des Vereinsbeitrages, Aufstellung eines Jahresprogramms, Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen), Verschiedenes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung  
Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten einschließlich solcher Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Verfahrensbestimmungen  
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladefrist von mind. zwei Wochen einzuberufen. Anträge müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Zur Durchführung der Entlastung des Vorsitzenden wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
  - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
  - b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
  - c) Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
  - d) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
  - e) Die Abstimmung und Wahlen sind grundsätzlich nicht geheim und erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim und unter Anwendung von Stimmzetteln erfolgen.
  - f) Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben: jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
  - g) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- h) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis bzw. Diözesanverband vorzulegen.

## **V. Austritt**

Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mind. der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung binnen vier Wochen schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist bei der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## **VI. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung binnen vier Wochen schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Mariae Rosenkranz in Mülheim an der Ruhr – Styrum, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports, ersatzweise zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. März 2004 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

gez. Uwe Schumacher  
(Vorsitzender)

Sabine Howahl      Jürgen Bing  
(stellvertretende Vorsitzende)

Mülheim an der Ruhr - Styrum, den 13. März 2004